

Aktenzahl: 850/2024

Wasserleitungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Thurn hat in seiner Sitzung vom 19. Dez. 2023 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, für den Ortsteil Zetttersfeld folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde Thurn für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (2) Die Anschlussgebühr beträgt 2,85 Euro inklusive 10 % MwSt. pro m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr beträgt 3.088,90 Euro inklusive 10 % MwSt.
- (3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - (a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - (b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - (c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
 - (d) die Wasserbenützungsgebühr und die Zählergebühr gem. § 1, Abs. 1 wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

- (1) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.
 - a) Mindestgebühr von 47,20 Euro inklusive 10 % MwSt. bis 40 m³ Wasserverbrauch/Jahr.
 - b) 1,18 Euro inklusive 10% MwSt. bei mehr als 40 m³ Wasserverbrauch.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Die Gebühr dafür beträgt 29,60 Euro inkl. 10% MwSt. pro Jahr.

§ 6

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3, Abs. 1 und 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Thurn für den Ortsteil Zettersfeld, Beschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2012, außer Kraft.

Thurn, am 21. Dez. 2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Reinhold Kollnig



Angeschlagen am: 21.12.2023

Abgenommen am: 09.01.2024

verordnungsgeprüft lt. Schreiben Tir. Landesregierung,
12.01.2024, GZl. G-70731/1/21-2023